

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|--------------|------------|--------------------------|
| Nr. 2010/053 | 28.06.2010 | Redaktion: Sylvia Glaser |
| S. 1 - 2 | | Telefon: 80-99087 |

13. Ordnung

zur Änderung der Magisterprüfungsordnung

der Philosophischen Fakultät

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 24.06.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 30. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 917, S. 6945), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2010/027, S.1) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Magisterarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Von zwei Prüfenden ist sie zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zur Magisterarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Magisterarbeit von zwei Prüfenden bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Prüfende bzw. den zweiten Prüfenden. Die Bewertung ist wieder entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden zur Bewertung der Magisterarbeit; die Note der Magisterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.“

2. In § 28 werden als Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Außerdem wird auf Antrag der Studierenden die Studienarbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 6.1 und 6.2 in den Fächern Technische Grundlagen des Maschinenbaus und Grundlagen der Georesourcen und Materialtechnik mit Note im Zeugnis aufgeführt. Die Note geht nicht in die Gesamtnote ein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Sommersemester 2010.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 9. Juni 2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.06.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg